

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 09.03.2017

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ferdinandshof am 18.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 09.03.2017 erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 09.03.2017

1. Paragraph 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Stundung oder Ratenzahlung ist die Beitragsforderung jährlich mit einem Mindestsatz von zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Ein höherer Zinssatz als nach § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung darf nicht festgesetzt werden.

2. Paragraph 12 Abs. 3 wird wie folgt angefügt:

Auf Antrag kann der Teil des Beitrages bzw. der Vorausleistung, der 3.000,00 € übersteigt, in eine Verrentung umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 1 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ferdinandshof, den 18.11.2019

gez. Gerd Hamm
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ferdinandshof geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.